

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 19 (1868)

Heft: 3

Artikel: Oeffentliche Reinlichkeit und Desinfection [Schluss]

Autor: Kaiser

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(XIX. Jahrgang.)

Nr. 3.

Chur, März.

1868.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. —; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp; Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Inserate per Zeile 15 Rappen.

Redaktion: Fr. Wassali.

Inhaltsverzeichnis: 1) Öffentliche Reinlichkeit und Desinfection. (Schluß.) 2) Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz im Jahre 1865. 3) Korrespondenzen. 4) Monatsübersicht. 5) Kleinere Mittheilungen.

Öffentliche Reinlichkeit und Desinfection.

Von Dr. Kaiser.

(Vorgetragen in der Naturforschenden Gesellschaft am 29. Januar 1868, gedruckt auf Beschluß der Gesellschaft.)

(Schluß.)

Die Anlegung von Gruben ist wohl das ursprünglichste und verbreitetste und auf den ersten Blick auch einfachste Verfahren; es werden an den Häusern Gruben angebracht, und je nach dem Bedürfniß der Landwirthschaft, oder wenn sie angefüllt sind, ihr Inhalt verladen und weggeführt. Dabei hat man jedenfalls den Gewinn, für die Bodencultur wichtige Stoffe nicht verloren geben zu lassen; allein die gewöhnliche Einrichtung dieser Gruben ist nicht ohne die erheblichsten Bedenken. Sind sie nicht sehr sorgfältig ausgemauert und mit Cement ausgekittet, oder haben sie, wie es wohl auch vorkommt, nur gepflasterte oder gar bloß mit Holzbohlen belegten Boden, so ist ein Durchsickern der organische Stoffe führenden Flüssigkeiten durch den umgebenden Erdboden unvermeidlich; ist es nun vollends der Fall — und es kommt gerade in Chur oft genug vor — daß die Abzugsröhren mehrerer aneinander gebauter Häuser zugleich in enge, dumpfe Höfe, oder in schmale Zwischenräume zwischen Mauern einmünden, so ist unschwer einzusehen, daß hierdurch eine Verderbniß der Luft entstehen muß, und daß solche Räume die unheilvolle Keimstätte krankheitsbringender Ausdünstungen werden.

Ich weiß es aus eigener Erfahrung und kann mich auf die Beobachtungen meiner Collegen berufen, daß gerade in solchen Häusern epidemische Krankheiten am ehesten ausbrechen, und am hartnäckigsten sich einnisten. Nicht unerwähnt darf dabei bleiben, daß allmählig die Mauern selbst von diesen Stoffen durchtränkt werden (Salpeterbildung) und daß hierdurch noch die Durchdringung der Luft im Innern des Hauses mit ungesunden Ausdünstungen begünstigt wird, und schließlich nicht mehr anders als durch Neuherstellung des Mauerwerkes gehoben werden kann. Endlich darf noch als eine sehr widerwärtige Beigabe dieser Grubeneinrichtung der unerträgliche Geruch in Rechnung fallen, der bei der jeweiligen Entleerung die ganze Nachbarschaft entzückt, zumal wenn, wie in Ghur, eine vorgängige Desinfection nicht statt findet, und die Ausräumung, zwar vielleicht nicht gerade am hellen Tage, aber doch schon in den ersten Abendstunden vorgenommen wird. Auf die Mittel, diesen Uebelständen wenigstens einigermaßen zu steuern, werden wir noch zurückkommen, wenden uns aber zunächst zu demjenigen Verfahren, welches bis jetzt als das sicherste, gründlichste und vortheilhafteste sich herausgestellt hat.

Es ist dieß das s. g. *Tonnensystem*, oder der *fosses mobiles*, und besteht im Wesentlichen darin, daß statt der in den Boden angebrachten Gruben bewegliche Tonnen, Kübel, Fässer von Holz, oder besser von Eisenblech, die Stoffe aufnehmen, und, wenn angefüllt oder sonst in regelmäßigen Zwischenräumen, verschlossen und weggeführt, und selbstverständlich sofort wieder durch andere ersetzt werden. Es ist einleuchtend, daß durch verschiedene technische Vorrichtungen das Wegführen der Tonnen sehr erleichtert werden kann; so bringt man z. B. an ihrem Boden Rollen an, die auf Schienen gleiten; der Verschuß der Tonnen muß ganz fest und hermetisch sein, und durch eine einfache Krahnvorrichtung werden sie auf den Wagen gehoben u. dgl. m. — Eine weitere Abänderung bei diesem System ist die, daß man sucht, durch siebartige Vorrichtungen die Flüssigkeiten von der festen Substanz zu trennen und beide mehr oder weniger gesondert zu erhalten. — Man versteht nun allerdings auf diese Weise die für die landwirthschaftlichen Zwecke so wichtigen Stoffe nicht, aber da nicht immer und überall eine tägliche Abfuhr stattfinden kann, so ergiebt sich eine gewisse Anhäufung übelriechender und faulender Massen, gegen welche wieder besondere Vorkehrungen angewendet werden müssen; dasselbe ist der Fall bei dem gewöhnlichen Grubensystem, nur noch in höherm Maße, da die Ansammlungen hier beträchtlicher sind und durch ihr Versinken oder Versickern in den Boden ungleich größere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedingen.

Das Mittel, in beiden Fällen Geruch und zu rasche Fäulniß abzuhalten, und das auf dem Stande der heutigen Erkenntniß in jedem Orte, in jedem Hause ohne Ausnahme sollte angewendet werden, ist die Desinfection. Im Allgemeinen versteht man unter Desinfection den Zusatz eines Stoffes zu dem Grubenhalt, der die schädlichen Fäulnißgase bindet und die weitere Zersetzung hemmt. Sie ist eine physikalische (mechanische) oder chemische, und je nach Umständen mag die eine oder andere Art derselben zur Ausführung kommen oder — z. B. bei Epidemien — eine Verbindung beider Plaz greifen.

Mechanisch wirken eine Menge von porösen Stoffen, indem sie sich mit der Flüssigkeit der Abgänge durchtränken und ebenso aufsteigende Gase in sich aufnehmen und verdichten. Dabin gehören Kohle, pflanzliche wie thierische, Holzasche, Torferde und Torfkohle oder -asche, und endlich die Dammerde, der gewöhnliche Straßenstaub, Kehrrieh, Häfjel, Sägemehl und eine Menge ähnlicher Dinge. Diese alle sind schon vorgeschlagen und zum Theil auch angewendet worden. So ist z. B. in Stettin das Desinfectiren mit Erde eingeführt und soll sich sehr bewähren: es wird täglich Erde in die Tonne gebracht und dieselbe auch fast täglich weggeführt und ersetzt; in der Pariser Ausstellung war ebenfalls das s. g. Amerikanische System mit Erde vertreten. — Ein anderes, auch in Paris ausgestellt Verfahren, das mir praktisch und billig vorkam, war das von P. N. Gour (Rue Longchamp, 40). Es besteht darin, daß der Boden und die Wandung der Tonne mit einer Schichte von zerhacktem Stroh, Kehrrieh, Staub u. s. f. ausgekleidet ist, so daß in der Mitte ein offener Raum zur Aufnahme der Abfälle sich findet: die Wand- und Bodenschichte saugt die Flüssigkeiten ein, die faulige Zersetzung wird dadurch um vieles verlangsamt und gehemmt, und es wird ein vortrefflicher Dünger gewonnen. — Inzwischen muß zugestanden werden, daß bei dieser mechanischen Desinfection eine ziemliche Menge des Desinfectionsmateriales gebraucht wird, so daß dessen Herbeischaffung in genügendem Vorrathe in großen Städten nicht immer leicht sein möchte, sowie daß gerade durch diese Vermehrung der wegzuführenden Stoffe die Transportkosten erhöht werden; dagegen hat der gewonnene Dünger seinen beträchtlichen Werth. In unserer Viehzucht ist übrigens diese Art der Desinfection gewissermaßen bereits eingeführt: ist doch die Streue in unsern Ställen ein solches Material, und lehrt die tägliche Beobachtung, daß Dunghausen von Pferde- oder Kuhmist mit genügendem Streuezusatz lange nicht den schlechten Geruch verursachen, wie die Senkgruben menschlicher Wohnungen; dabei ist zwar allerdings zu bedenken, daß die letztern vielmehr Stickstoff (Ammoniak) entwickeln.

Auch an chemischen Mitteln zur Desinfection ist kein Mangel: vor allen andern hat sich besonders der Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) bewährt; daneben wird noch die Phenyl- oder Carbonsäure (Kreosot, Holzessig), ferner Chlordämpfe, Chlorkalk, Säuren, wie namentlich Salz- und Schwefelsäure, angewandt. Der Eisenvitriol muß in Lösung gebraucht werden, und während Epidemien möchte ich ihm als dem bis jetzt zuverlässigsten Entgiftungsmittel den Vorzug geben; nach Hallier wird die Entwicklung und Weiterbildung des Cholera-pilzes viel sicherer durch Eisenvitriol hintangehalten, als selbst durch Phenylsäure; auch ist sein Preis ein so niedriger, daß seine Herbeischaffung nirgends von großer Schwierigkeit sein kann. *)

Wir geben demnach dem Tonnen-system, verbunden mit regelmäßiger, streng beaufsichtigter und genau durchgeführter Desinfection bei weitem den Vorzug für die Reinhaltung größerer wie kleinerer Drischäften. Nur entsteht hierbei noch die Frage, wohin die abgeführten Stoffe gelangen sollen, da man sie nicht stets fort und zum Theil nur in geringern Mengen auf's Feld wird führen können. In diesem Falle empfehlen sich die Poudrette-fabriken, und in allen größern Städten haben sich Unternehmer hiezu gefunden, Einzelne oder Gesellschaften; wo dieß nicht der Fall wäre, müßte für Aufbewahrungsplätze in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen und zugleich für stetsfort in Gang bleibende Desinfection gesorgt werden.

Die Desinfection hat, wie wir schon gesehen, in gleicher Weise auch bei dem ältern Gruben-system zu geschehen, und wäre jedenfalls nie eine Entleerung vorzunehmen, ohne vorhergegangene Entgiftung. Zur Entleerung selbst, anstatt der bei uns gewöhnlichen Art des offenen Ausschöpfens des flüssigen Inhaltes, würde sich das Le Sage'sche Verfahren mittelst hermetisch verschlossener Pumpe empfehlen. Es ist aber bei all diesen Vorkehrungen fast nie möglich, die Grube so rein und vollständig zu entleeren, daß nicht einzelne Theile zurückbleiben, nach und nach selbst gut gebaute Mauern durchdringen, den Boden durchsickern, und schädliche Ausdünstungen in den Höfen oder im Innern der Häuser erzeugen. Gegenüber den Gruben verdienen daher die beweglichen Tonnen schlechterdings den Vorzug.

Haben wir bisher fast ausschließlich nur von der Wegschaffung und Nuzbarmachung menschlicher Abgangsstoffe gesprochen, so bleibt uns noch

*) Beachtung verdient auch das in neuerer Zeit mehrfach empfohlene Verfahren von Süvern: es besteht in der Anwendung von zerschmolzenem Chlormagnesium (1 Pfund), Aezkalk (3 Pfund) und Steinkohlentheer (1/4 Pfd.).

übrig, einige andere Punkte, die öffentliche Reinlichkeit betreffend, nur andeutend zu berühren. Und zwar haben wir die thierischen Dünghaufen oben schon angeführt, und ihre relativ geringere Schädlichkeit anerkannt. Gleichwohl wird kein ästhetisches Gefühl mit der Schaustellung dieser landwirthschaftlichen Schätze sich einverstanden erklären; niemand wird leugnen, daß in engen Höfen u. s. f. schlimme Aushauchungen statt finden, und betrachtet man vollends die nachlässige Aufbewahrung der Jauche, wie sie nicht nur nach und nach den Boden durchdringt, sondern zuweilen selbst in weiten Strecken frei auf der Oberfläche herumfließt und ungehindert einsickert, so wird nach dem Vorgetragenen jedermann sich von der Unhaltbarkeit und Zweckwidrigkeit dieses Zustandes überzeugen. Ich wage nun freilich nicht, bei unserer Landwirthschaft und Viehzucht treibenden Bevölkerung auf Entfernung der Ställe aus dem Innern der Stadt anzutragen, obwohl dies das Sicherste und Beste wäre; aber wenigstens eine viel strengere Beaufsichtigung des Düngewesens müßte eingehalten werden. Dahin rechnen wir vor allem eine bessere Einzäunung der Düngerhaufen, und zwar nicht blos durch Bretter und Bohlen, die so leicht von den Zersetzungstoffen durchdrungen werden, sondern durch Steinplatten, sorgfältig cämentirte Mauern und ähnliches; *) auch der Boden dürfte nie aus bloßem Holz bestehen; besondere Sorgfalt wäre aber auf sichern Verschluß der Jauchekästen und Undurchdringbarkeit ihrer Wandungen zu verwenden; zu diesem Zwecke ist es passend — was auch für die Senkgruben menschlicher Wohnungen gilt — die Wandungen und den Boden des Kastens mit einer dicken Lehmschicht zu umkleiden. Endlich aber müßte auf viel öftere, in ziemlich regelmäßigen Zwischenzeiten erfolgende Räumung und Wegführung gedrungen werden, und zwar sollte dieselbe denn doch nicht, wie es jetzt geschieht, so ungeschaut und ungehindert am lichten Tage vorgenommen werden. Zur Zeit von Seuchen darf irgend welche Anhäufung dieser Stoffe gar nicht geduldet werden und sind sie sofort zu entfernen.

Hieran reiht sich die Sorge für Spüllicht, Küchenabfälle; bei uns und anderswo leiten die Schüttsteine (Ferkel) sehr häufig in das Schleusensystem der Straßen (Combines), was als durchaus un Zweckmäßig zu bezeichnen ist. Diese Stoffe enthalten ebenfalls sehr viel organisches Zersetzungsmaterial und gehören daher in die Abtrittgruben oder Tonnen, um mit den übrigen Bestandtheilen derselben weggeschafft werden zu können; nicht aber ist es zweckmäßig, wie es nur zu oft gesehen werden kann, die Schüttsteine ihren Inhalt einfach auf einen Misthaufen

*) Wasserglas?

entleeren zu lassen. — Als selbstverständlich sei hier blos erwähnt, daß alle unreinlichen Handhierungen, Fabriken und Etablissements, die mit in Zersezung begriffenen Stoffen arbeiten oder sonstwie schädliche Gase oder anderes derartiges hervorbringen, nicht in Städten und in Mitten menschlicher Wohnungen geduldet werden dürfen. So ist es in Chur z. B. äußerst un Zweckmäßig, das Schlachthaus oben in der Stadt zu haben, so daß seine Abfälle im Bache die ganze Stadt durchlaufen; noch un Zweckmäßiger freilich, ja verderblich in mehr als einer Hinsicht, ist es, daß bei uns jedermann beliebig schlachten darf, wo es ihm gefällt, wobei ja eine ordentliche Polizeiaufsicht geradezu unmöglich gemacht wird. Es müßte also, im Interesse nicht blos der öffentlichen Reinlichkeit, sondern der Gesundheitspflege überhaupt, ein gemeinsames Schlachthaus außer und unterhalb der Stadt errichtet werden. — Von andern in dieses Capitel gehörigen Gegenständen sei hier nur an die Schweinemast erinnert und an die Ansammlungen von Knochen, Lumpen &c. — lauter Dinge, wo ein entschiedenes Einschreiten der Polizei von Nöthen wäre. —

Neben den bisher angeführten Obliegenheiten der öffentlichen Reinlichkeit, die sich mehr auf Erzeugnisse des menschlichen Haushalts und der Wirthschaft beziehen, geht die Sorge für Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze, für ihre Trockenheit, Lüftung, Pflasterung u. s. f. einher. Zur Abführung von Brunnenwasser, Regen, Schneeschmelze eignen sich Gräben, oder vielmehr unterirdische Canäle (Tombini), wie sie auch in Chur bestehen, ganz gut; jedoch sollte, wie bereits erwähnt, kein anderes Abwasser, aus Schüttsteinen oder sonst woher, in sie hineingelangen. Bei uns wenigstens sind sie kaum so sorgfältig ausgemauert und verputzt, daß nicht organische Stoffe in den Boden eindringen und zu den oft erwähnten Folgen Veranlassung geben könnten. Von der Tristigkeit dieses Einwandes kann sich Jedermann leicht überzeugen, wenn er einmal der Räumung der Sammelgrube am Todtenthor zusieht, und sich durch Auge und Nase von der Menge und Beschaffenheit ihres Inhaltes überzeugt. Im Uebrigen scheint die hiesige Combinieinrichtung so ziemlich zweckmäßig, und bietet namentlich durch das verhältnißmäßig bedeutende Gefäll die Gelegenheit, von Zeit zu Zeit durch Einleitung des Stadtbaches das ganze Canalnetz auszuwaschen; nur sollte, wie gesagt, besser dafür gesorgt sein, daß nicht unpassende, fremdartige Stoffe hineingelangen.

Die zuletzt angeführten Punkte liegen nach allgemeinem Zugeständniß der öffentlichen Gewalt, der Polizei, zur Last, und wir übergehen, um nicht allzu lang Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen, noch Manches;

allein auch die früher besprochenen Fragen über Reinhaltung der Aborte und Entfernung ihres Inhaltes gehört sicherlich ebenso gut in das Bereich der öffentlichen Fürsorge. Man schütze nicht die Rechte der individuellen Freiheit vor: so gut man mich — und mit Recht — im Interesse des allgemeinen Wohles zwingen kann, meine Feuerstätten in einer Weise herzustellen, daß keine Gefahr eines Brandes entsteht, ebensogut, ja noch mehr, hat jeder einzelne und die Gesamtheit das Recht und die Pflicht zu verlangen, daß nicht durch nachlässige, unreinliche Behandlung der Abgänge ein Haus, eine Nachbarschaft, ein ganzer Ort verpestet werde. Es wäre nun freilich ganz außerordentlich schön, wenn jeder Einzelne zu seinem eigenen und dem Wohle seiner Mitmenschen von sich aus das Nöthige vorkehrte; allein wir wissen, wie die Menschen einmal sind, wie Mangel an Einsicht und gutem Willen, hie und da wohl auch an hinlänglichen Mitteln, die bestgemeinten und wohlthätigsten Maßregeln hintertreibt, und wie jeder Hahn meint, auf seinem Misthaufen sei er unbeschränkter Herr und Meister. Gegen solche Auswüchse des Egoismus und der Beschränktheit kann eben nur die Gesamtheit durch gesetzliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse aufkommen, und zwar ist hier eine solche um so unumgänglicher, als man nicht in einem Haus so, im andern anders verfahren kann, da vielmehr ein allgemeines, überall durchgreifendes, gleichmäßiges Verfahren erfordert wird, wenn nicht alle Bemühungen vergeblich und illusorisch werden sollen; wobei durchaus nicht gemeint ist, daß man pedantisch und einseitig vorgehen müsse — vielmehr kann innerhalb gewisser Schranken getrost freier Spielraum gestattet werden. Ich erlaube mir zum Schluß die hieher bezüglichen Hauptbestimmungen, wie sie für Ebur etwa passend und ausführbar sein möchten, und wie sie, meines Erachtens, von Amtswegen eingeführt, streng überwacht und nöthigen Falles selbst vollzogen werden sollten, in einige wenige Punkte zusammengefaßt, Ihnen vorzulegen, ohne in Einzelheiten einzutreten, die erst gegenauerer Prüfung und Abwägung vorzubehalten sind.

1. Bei allen Neubauten ist die Erstellung von Gruben untersagt und die Einführung von Tonnen zur Pflicht gemacht.

2. In sämtlichen Wohnhäusern der Stadt ist durch genaue bauamtliche Untersuchung festzustellen, ob und in welcher Weise durch bauliche Veränderungen das bisherige Grubensystem aufgehoben und Tonnen eingerichtet werden können. Wo die Umänderung thunlich ist, hat dieselbe innert einer festzusetzenden Frist zu geschehen; man könnte hierbei allenfalls, wie bei der Umwandlung der Schindeldächer in solche mit Ziegeln oder Schieferplatten, durch öffentliche Unterstützung, Prämien u. nachhelfen.

3. Sowohl da, wo Tonnen eingeführt werden können, als in den Häusern, wo dieselben erst im Laufe der Zeit oder gar nicht herstellbar sind, hat eine genaue amtliche Oberaufsicht stattzufinden. Dieselbe erstreckt sich sowohl auf die hinlänglich oft wiederholte Desinfection und Entleerung, als auf den befriedigenden Zustand der Gruben und übrigen Einrichtungen — in der Weise, daß für möglichst solide, undurchlässige Construction, mit Ausschluß jeglichen Holzes und anderer poröser Gegenstände auch für die Fallröhren gesorgt werde; daß die Entleerung nie anders als bei Nacht, die der Flüssigkeiten durch Pumpen und hermetisch geschlossene Röhren geschehe und unter allen Umständen erst nach vorgenommener Desinfection.

4. Die Ansammlungen allzu großer Mengen thierischen Düngers und Jauche ist untersagt, und hat die Wegführung derselben in bestimmten Zwischenräumen unweigerlich zu geschehen, unter denselben oben angeführten Vorsichtsmaßregeln.

5. Die Desinfection betreffend wird ein bestimmtes System nicht vorgeschrieben, indem je nach Verhältnissen sowohl die mechanisch-physikalischen als die chemischen Verfahren passend und am Orte sein können. Jedoch wird die amtliche Genehmigung des einzuleitenden Verfahrens erfordert; für den Fall des Ausbruchs von Seuchen werden die jeweiligen sanitätpolizeilichen Vorschriften ausdrücklich vorbehalten.

6. Die Beaufsichtigung und Inspection der Gruben, Dunghaufen &c. hat in ähnlicher Weise, wie etwa die Ofen- und Feuerschau zu geschehen; trägt der Besitzer einer an ihn ergangenen Intimation keine Rechnung, so ist die nothwendig erachtete bauliche Anordnung ohne weiteres auf seine Rechnung von Amtswegen in Ausführung zu bringen — unvorgreiflich weiterer Bußung.

7. Für Abfuhrstoffe, welche nicht sofort auf dem Felde ihre weitere Verwendung finden, sind außerhalb der Stadt geeignete Ablagerungsplätze zu bestimmen, sofern es nicht gelingt, eine Unternehmung zur Poudrettefabrikation ins Leben zu rufen. Im einen wie im andern Falle ist natürlich für andauernde genügende Desinfection Sorge zu tragen.

8. Durch diese, bloß auf Abgänge der menschlichen und thierischen Dekonomie bezüglichen Maßregeln soll andern, im Interesse der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheitspflege liegenden Anordnungen in keiner Weise vorgegriffen sein, vielmehr dieselben ausdrücklich vorbehalten bleiben.